

29. 1. Begriff von „der Post anvertrauten“ Paketen in §. 354 St.G.B.'s.

2. Unzulässige Beschränkung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch Ablehnung von Beweisanträgen.

St.P.D. §. 377 Z. 8. 219. 243 Satz 2, 244 Satz 1.

St.G.B. §. 354. 350.

I. Straffenat. Ur. v. 12. Januar 1880 g. F. Rep. 803/79.

I. Landgericht Wiesbaden.

Der Angeklagte wurde wegen Öffnung und Verabnung eines der Post anvertrauten Pakets bestraft, indem für erwiesen angenommen wurde, daß er aus einem von der Dienstbehörde zur Prüfung seiner zweifelhaft gewordenen Ehrlichkeit ihm zum Transport als Poststück mit fingierter Adresse übergebenen Pakete zwei 50 Pfennigstücke herausgenommen habe. Er hatte vor der Verhandlung den Antrag gestellt, den Postdirektor K. darüber zu vernehmen, daß er früher als einfache Pakete in seine Hände gekommene Wertstücke angemeldet habe. Da der Antrag abgelehnt war, wiederholte er ihn in der Hauptverhandlung in der Erweiterung, daß der vorgeschlagene Zeuge auch bekunden solle, wie noch zu einer Zeit, wo er auf der betreffenden Poststrecke nicht mehr im Dienste gewesen, gleichwohl noch Wertpakete abhanden gekommen oder verlegt worden seien.

Die Vernehmung wurde jedoch wiederholt versagt, und hiernächst die Revision auf Verletzung des §. 354 St.G.B.'s und 377 Z. 8 St.P.D. gegründet. Sie wurde aus folgenden

Gründen

verworfen:

„Der vorgeschlagene Zeuge sollte bekunden, daß der Angeklagte Vergehen derselben Art, als des ihm schuld gegebenen, in anderen Fällen, wo er dazu Gelegenheit gehabt, nicht begangen, und daß gleiche Ver-

gehen zu einer Zeit, wo er sie nicht begangen haben könne, gleichwohl vorgekommen, also von einem anderen begangen worden seien. Wäre in den Entscheidungsgründen, mit welchen dieser Beweis Antrag abgelehnt worden, der von dem Angeklagten darin gefundene Ausspruch enthalten, daß die betreffende Feststellung einflußlos für die Entscheidung sei, weil daraus nicht mit Notwendigkeit folge, daß auch die in Frage stehende That von einem andern als dem Angeklagten verübt worden sei, so könnte das zugegeben werden, daß nach dem als verlegt bezeichneten §. 377 B. 8 die Frage, ob ein Punkt für die Entscheidung wesentlich war, oder nicht, darauf nicht beschränkt ist, ob das Urteil selbst ihn als solchen hingestellt hat oder erkennen läßt, sondern danach zu beantworten ist, ob er nach der Prüfung des Revisionsgerichts wirklich ein wesentlicher ist, und ferner, daß die Möglichkeit eines Einflusses auf die Entscheidung bei Bewahrheitung der gemachten Angaben nicht ausgeschlossen war. Allein nicht jede Ablehnung eines Beweis Antrags über einen Punkt, der für die Entscheidung wesentlich sein kann, ist darum als unzulässige Beschränkung der Verteidigung anzuerkennen. Das trifft nicht nur dann zu, wenn der Antrag aus richtigen Rechtsgründen abgelehnt ist, sondern auch dann, wenn ihm ohne Rechtsirrtum für den konkreten Fall die Erheblichkeit abgesprochen ist. Daß über den Umfang der Beweisaufnahme das Gericht zu befinden und von ganz zwecklosen Erhebungen Umgang zu nehmen hat, liegt so sehr im Wesen einer gesunden Strafrechtspflege begründet, daß es einer ausdrücklichen Annahme dieses Grundsatzes in der Strafprozeßordnung gar nicht bedurfte, er ist aber auch als in den §§. 219 und 243 Satz 2 enthalten anzusehen und im §. 244 Satz 1 nur insoweit verlassen, daß die vorgeladenen Zeugen zc. regelmäßig sämtlich zu vernehmen sind, hinsichtlich der abgelehnten also dem Angeklagten nur die eigne Ladung offen gelassen ist, keineswegs nach §. 245 Satz 1 ihm das Recht auf Aussetzung der Hauptverhandlung durch die Befreiung der Beweis Anträge von bestimmten Prozeßstadien ganz allgemein gewährleistet ist. Nach Inhalt des Urteils liegt aber dieser Fall hier vor. Das Gericht hat ausdrücklich ausgesprochen, daß die betreffenden Punkte in dem „speciellen Falle“ gegenüber den für die Schuldigsprechung entscheidenden Beweisgründen einen wesentlichen Einfluß auf die Beweiswürdigung nicht üben. Eine Nachprüfung dieser konkreten Beurteilung der Thatfrage fällt nicht in das Gebiet der Revision.

Der §. 354 St.G.B.'s ist nach der Meinung des Revidenten darum verletzt, weil das Merkmal eines „der Post anvertrauten“ Pakets für das zur Prüfung seiner Ehrlichkeit dem Angeklagten in die Hände gespielte fehle. Allein es ist nicht abzusehen, warum das dem Angeklagten während seines Postdienstes anvertraute und zur unverletzten Abgabe an die Postbehörde des Adressortes bestimmte Paket deshalb, weil es nicht von einer Person aus dem Publikum aufgegeben war, sondern von einem oberen Postbeamten, und weil es eine fingierte Adresse trug und eine weitere Bestimmung als Abgabe an die Postbehörde des Adressortes nicht hatte, während seiner Beförderung unter der Bewahrung des Angeklagten nicht als ein dem postalischen Verkehr unterliegendes müsse betrachtet werden. Der Angeklagte, welchem es anvertraut war, repräsentierte zur Zeit die Post auf der betreffenden Strecke, und daß die Postbehörde selbst, um den Thäter zu ertappen, das Gepäckstück dem Angeklagten unter die Hände gebracht, schließt ebensowenig den Thatbestand des §. 354 aus, als das Geschehenlassen oder Fördern der That durch Darbietung der Gelegenheit eine Einwilligung des Eigentümers enthält und den Thatbestand des §. 350 „Bruch des Gewahrsams“ ausschließt.“